

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom 15. März 2001 i. d. F. vom 25.11.2021



Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 22.11.2007 in der Fassung vom 14.02.2017, hat die Verbandsversammlung am 25.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.03.2001, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.05.2005, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme von Personen, denen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 €
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende bezahlt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung; der Stellvertreter erhält die Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach § 1.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Verbandsvorsitzenden monatlich 620 €
 - b) Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden jährlich 250 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden wird monatlich im voraus bezahlt, die Entschädigung an den Stellvertreter jeweils zum 30.6. eines Jahres.
- (4) Wenn der Verbandsvorsitzende das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.
- (2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 eine Fahrkosten- bzw. Westrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der § 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.